

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geschäftsbedingungen, Vertragsabschluss

1.1 Die Vermietung von Baumaschinen und – geräten erfolgt auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.

1.2 Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch MietPunkt94 zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von MietPunkt94 schriftlich bestätigt worden sind.

2. Beginn der Mietzeit

2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung des Gerätes durch den Kunden bzw. bei Anlieferung des Gerätes zum Kunden ab Verlassen des Lagers von MietPunkt94.

2.2 Mit dem Zeitpunkt gem. Ziffer 2.1 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über.

2.3 MietPunkt94 ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereit zu stellen.

3. Übernahmen des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

3.1 Bei Übernahme hat der Mieter das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand zu prüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen und dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

3.2 Während der Mietdauer auftretende etwaige begründete Mängel sind ebenfalls sofort schriftlich anzuzeigen. Diese werden durch MietPunkt94 auf eigene Kosten abgestellt.

3.3 Im Falle eines berechtigt gerügten und von MietPunkt94 zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz und außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass MietPunkt94 grob fahrlässig handelt.

4. Arbeitszeit

4.1 Der Berechnung der Arbeitszeit liegt die normale Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag zu Grunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden. Diese, laut Betriebsstundenzähler nachgewiesenen Überstunden werden anteilmäßig nachberechnet.

4.2 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist länger als 1 Kalendertag, kann für den Mietgegenstand nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung für die Stillliegezeit eine Mietaussetzung vereinbart werden. Ob das gerät für die Stillliegezeit auf der Arbeitsstätte bleiben kann, oder zurückgeliefert werden muss, entscheidet der Vermieter.

5. Mietberechtigung und Mietzahlung

5.1 Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Alle Zahlungen haben bei der Rückgabe in bar und ohne Abzug zu erfolgen.

5.2 Der Vermieter hat das Recht nach seinem Ermessen für den Mietgegenstand im voraus eine angemessene Kautionszahlung, Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Diese Zahlungen werden mit dem tatsächlich angefallenen Mietpreis nach der Rückgabe verrechnet.

5.3 Wird der Mietzins durch die Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsabstimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von Mietpunkt94 an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Mieter, z.B. Zahlungseinstellung vor, so ist Mietpunkt94 berechtigt das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen.

6. Berechtigung

6.1 Mietpunkt94 ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

7. Nebenkosten, Haftungsbeschränkung

7.1 Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Kraftstoffe, Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

7.2 Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet Der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) während der Mietzeit.

7.3 Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

7.4 Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird bei der vertraglichen Nutzung die Haftung des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand (Maschinenbruch) die durch leicht fahrlässiges Eigenverschulden entstehen, auf die im Formular festgelegte Selbstbeteiligung beschränkt.

8. Pflichten des Mieters

8.2 MietPunkt94 ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf – gleich welcher Art – vorliegt.

8.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MietPunkt94 Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

8.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, das angemietet Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise zu überlassen.

8.5 Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichend Bewachung zu sorgen.

8.6 Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme oder Pfändung etc.) so ist der Mieter verpflichtet, MietPunkt94 unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von MietPunkt94 hinzuweisen. Inventioskosten gehen zu Lastendes Mieters.

9. Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet am Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teile in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand bei MietPunkt94 eintrifft.

10. Verletzung der Unterhaltungspflicht

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist MietPunkt94 berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instand zusetzen
MietPunkt94 behält sich Schadenersatz vor.

11. Verlust des Mietgegenstandes

Ist der Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl von MietPunkt94 ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Erfüllungsort bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter ist Sitz von MietPunkt94.

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

